

## Vereinsatzung der Kleingartenanlage „Eichengrund“ e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Eichengrund“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Lübben.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus unter der Registriernummer 19660 CB eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Zeitraum eines Pachtjahres. Konkret: 01.12. eines Jahres bis 30.11. des darauffolgenden Jahres.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Kleingärtner der Kleingartenanlage „Eichengrund“ e.V. zur gemeinnützigen und organisierten Nutzung der Kleingärten auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der §§ 21 – 53 und 55 – 79 des BGB.

Weitere Vereinszwecke sind:

- die Erhaltung der Kleingartenanlage und ihrer Pflege,
  - die Gestaltung der Kleingartenanlage durch die Mitglieder, als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Lübben/Spreewald,
  - die Förderung der Naturverbundenheit aller Mitglieder, besonders der Jugend sowie der Schutz und die Pflege der Natur in und um die Anlage,
  - die Förderung sozialer Verbundenheit, gegenseitiger Hilfe untereinander und dem respektvollem Miteinander der Mitglieder
  - die Förderung der aktiven Erholung der Mitglieder,
  - die Förderung der Gesundheit durch körperliche Bewegung bei der Tätigkeit zur Eigenversorgung der Mitglieder und ihrer Familien mit kleingärtnerischen Produkten.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
    - Verwaltung der Pachtflächen,
    - Verwaltung in Kleingärten im Auftrag des Zwischenpächters
    - fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder z.B. durch Wort, Bild, Schrift und praktische Unterweisung,
    - Förderung der ökologisch orientierten kleingärtnerischen Nutzung der Pachtflächen.
    - Umsetzen der unter §2 Abs.1 gesetzten Zwecke/Ziele

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen zur Entschädigung für zweckdienliche Aufwendungen von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### §4. Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Garten – und Siedlerfreunde e.V. im Landkreis Dahme-Spreewald
2. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnung und Bestimmung dieses Verbandes als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des unter §4 Satz 1 genannten Verbandes.  
Der Verein überträgt seine Ordnungsgewalt auf den Verband gemäß Absatz 1.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, der geschäftsfähig ist und sich im Sinne dieser Satzung betätigen will.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Bei Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und der Rahmengenordnung mit Gültigkeit für unseren Verein wirksam.
7. Durch die Aufnahme erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung und die Rahmengenordnung an und handelt danach.
8. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die außerordentliche Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 1.1. freiwilligen Austritt
  - 1.2. Ausschluss
  - 1.3. Tod
  - 1.4. Kündigung des Pachtverhältnisses
- 1.1. Der freiwillige Austritt sollte in der Regel lt. § 2 Pachtvertrag zum 30. November mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Der freiwillige Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Vorhandensein eines Nachpächters ist eine Abgabe des Gartens unabhängig von Abs. 2 möglich. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandes und des Verpächters.
- 1.2. Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es:
  - die ihm auf Grund dieser Satzung, der Gartenordnung, des Pachtvertrages oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegende Pflichten schuldhaft verletzt, beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält, u.a. insbesondere: Verleumdungen von Vorstandsmitgliedern, Verbreitung von Unwahrheiten über

- Mitglieder/Vorstandsmitglieder, vorsätzliche Verursachung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, Straftaten zum Nachteil des Vereins
  - im Geschäftsjahr mehr als 2 Monate mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht seinen Pflichten nachkommt,
  - sein Pachtverhältnis ohne Kenntnis und Zustimmung an Dritte überträgt.
  - Alle hier aufgeführten Gründe können ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn die Verstöße durch Personen vollzogen wurden, welche seinem Pachtverhältnis zugeordnet werden können. Das heißt, der/die Pächter\*in haftet für seine Gäste.
- 1.2.1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Behandlung eines Ausschlusses ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen. Kann das Mitglied wegen Krankheit oder anderer nachweisbaren zwingenden Gründen nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen, ist der Ausschluss auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.
- 1.2.2 Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich per Einwurfeinschreiben zuzustellen.
- 1.2.3 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist gültig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden für den Ausschluss stimmt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 1.3. Endet die Mitgliedschaft durch Tod hat der Ehepartner, eingetragene/r Lebenspartner/in, Kinder oder Enkelkinder das vorrangige Recht auf Mitgliedschaft, wenn der Vorstand dem zustimmt.
- 1.4. Endet das Pachtverhältnis durch Kündigung, so endet zeitgleich die Mitgliedschaft im Verein

generell gilt: Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung und der Rahmengartenordnung ergeben. Das Nutzungsrecht für die Gartenparzelle endet mit einer Frist von 1 Monat. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft/bzw. der Gartenabgabe zu begleichen.

## § 7 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie seine Verpflichtungen gegen – über den in § 4 dieser Satzung genannten Verband aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen sowie Aufnahmegebühren und Ersatzleistungen

der Mitglieder für nicht geleistete Aufbaustunden zum Erhalt der Anlage sowie aus sonstigen Einnahmen z.B. Spenden, Zuwendungen und Stiftungen.

2. Es ist von allen Mitgliedern ein jährlicher Mitgliedsbeitrag an die KgA „Eichengrund“ e.V. und an den Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde e.V. im Landkreis Dahme-Spreewald zu zahlen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für den Verein, die Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
4. Neu in den Verband aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe dieser Gebühr entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
5. Jedes Mitglied unseres Vereins ist verpflichtet, jährlich, eine vom Vorstand zu beschließende Anzahl von Aufbaustunden zur Erhaltung und Sauberkeit der Anlage zu leisten. Für nicht geleistete Stunden ist ein vom Vorstand zu beschließender Ersatzbeitrag zu leisten.
6. Kranke und Ältere ab dem 70. Lebensjahr können auf Antrag an den Vorstand unter von Punkt 5 genannten Pflichten befreit werden.

## § 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - sich aktiv am Leben in der KgA zu beteiligen, das Vereinsleben in der KgA mit zu organisieren,
  - an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
  - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
  - einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen,
  - das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - diese Satzung, die Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V., des Kreisverbandes der Garten- und Siedlerfreunde e.V. im Landkreis Dahme-Spreewald, die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sowie des Pachtvertrages einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich kleingärtnerisch zu betätigen,
  - Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung hinzuwirken,

- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen fristgemäß zu entrichten,
- die beschlossenen Gemeinschaftsleistungen (Aufbaustunden) zu erbringen bzw. den Ersatzbeitrag zu entrichten,
- alle vereinseigenen Einrichtungen, Geräte, Maschinen, Flächen und Wege pfleglich zu behandeln/zu pflegen.
- Ein Be- und Durchfahren der Kleingartenanlage mit motorisierten KFZén sowie das Parken ist nicht gestattet. Ausnahmen stellen unter Berücksichtigung größter Abwägung der Notwendigkeit und Sorgfalt das Be- und Entladen dar. Das Abstellen von Anhängern und z.B. Kähnen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März zulässig.
- der/die Pächter\*in haftet für seine Gäste, d.h. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen, Anweisungen des Vorstandes etc., welche durch Personen vollzogen wurden, die einem Mitglied und seinem Pachtverhältnis zugeordnet werden können (z.B. Gäste/Besucher), werden dem/der jeweiligen Pächter/der Pächterin zugeordnet und geahndet.
- Jedes Mitglied hat eine Informationspflicht. Konkret: es sind selbstständig Informationen über Versammlungsinhalte der Mitgliederversammlung einzuholen.

## § 10 Die Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionskommission

## § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist einmal im Geschäftsjahr durchzuführen. Außerdem ist sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in den Schaukästen innerhalb der Gartenanlage.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bei:

- Satzungsänderung
  - vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitglieds
  - Auflösung des Vereins  
mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen anderen Fällen.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
  6. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
  7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen einladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
  8. Vertreter des Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Diese Vertreter haben kein Stimmrecht.
  9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
    - Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
    - Wahl des Vorstandes,
    - Wahl der Revisionskommission,
    - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Erheben von Einsprüchen,
    - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
    - Entgegennahme und Beschlussfassung zu den jährlichen Berichten über die Tätigkeit des Vorstandes, in Form des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Revisionskommission, Entlastung des Vorstandes
    - Beschlussfassung über Veränderungen im Verein mit mehrjähriger finanzieller Traglast, die Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und deren Anträge.
  10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es hat zu enthalten:
    - Ort, Zeit Beginn und Ende der Versammlung,
    - Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung,
    - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
    - den Versammlungsleiter,
    - die beschlossene Tagesordnung,
    - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
 Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
  11. Bei Gartenübergabe (außer kostenloser Übergabe an Familienangehörigen) ist bis zur Übergabe an den Nachnutzer der Garten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und auch zu

übergeben. Im Erbfall ist analog durch die Erben zu verfahren. Bis zur Abgabe haben sie für die Pacht, Beitrag etc. und für die Stromkosten aufzukommen. Eine Pflege- und Bewirtschaftungsberatung durch Mitglieder des Vorstandes ist verpflichtend und zu protokollieren.

12. Vor jeder Gartenabgabe muss eine Bewertung durch die amtliche Bewertungskommission des Kreisverbandes und einem Vertreter des Vorstandes erfolgen. Siehe Bundeskleingartengesetz § 9 Absatz 1.

## § 12 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Hauptkassiereridealer Weise zusätzlich aus mindestens 2 weiteren Mitgliedern:
  - dem Schriftführer, • dem Fachberater
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu 3 Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird in der Regel für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
5. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht satzungsgemäß ausüben oder selbst zurücktreten, wenn sie aus persönlichen Gründen Vorstandsarbeit nicht mehr ausüben können.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal des Geschäftsjahres zusammen. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten, die in Ausübung obliegender Pflichten entstehen, werden dem Vorstandsmitglied erstattet. Die jeweiligen Höhen richten sich nach dem Aufwand, werden vom Vorstand einmal jährlich zusammengefasst und beschlossen.
8. der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer vertreten den Verein im Rechtsverkehr gemäß § 26 (2) BGB.  
der 1. Vorsitzende vertritt allein.



- der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer vertreten gemeinsam.
9. Der Vorstand ist für alle existenziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung des Kassenplanes, des Jahresberichtes und der Jahresplan,
  - bei Notwendigkeit die Erstellung der Steuererklärung für Körperschafts- und Einkommenssteuer für das Finanzamt,
  - Durchsetzung der Satzung und der Gartenordnung,
  - Durchführung von einfacher Schlichtungsverhandlung bei Streitigkeiten,
  - Durchführung von disziplinarischen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung, die Rahmengenordnungen oder bei Vernachlässigung der Kleingartenparzelle.
10. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und 2 weitere Mitglieder **oder** der 2. Vorsitzende und 2 weitere Mitglieder anwesend sind.
12. Über jede Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist in der Regel vom Schriftführer anzufertigen. Bei Abwesenheit desselben ist ein Vorstandsmitglied zu beauftragen.
13. Haftung
- **a)** Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur und ausschließlich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der eigenen Tätigkeit in seiner Vorstandsfunktion.
  - **b)** Satz 1 aus **a)** gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

### § 13 Führung der Kassengeschäfte

1. Der Kassierer (Hauptkassierer) verwaltet die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins. Vereinsgelder sind sofort und unverzüglich in die Handkasse oder auf das Bankkonto einzuzahlen und im Kassenbuch zu erfassen. Der Kassierer führt das Konto und das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen und handelt nach der am 24.03.2021 durch den Vorstand beschlossenen Kassenordnung. Die Kassenordnung ist

verbindlich. (Anlage)

2. Rechnungen und Belege über Ausgaben des Vereins sind von 2 Vorstandsmitgliedern gegen zu zeichnen.
3. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden vorzunehmen.

#### § 14 Die Revisionskommission

1. Die Wahl der Revisionskommission erfolgt mit der Wahl des Vereins – vorstandes für die Dauer von 4 Jahren.
2. die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
3. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen in keiner Weise der Beaufsichtigung oder Weisung des Vorstandes.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, regelmäßig Kontrollen des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und auf die satzungsgemäße Verwendung der Finanzen. Ein Exemplar des Prüfberichtes ist als Anlage zur Steuererklärung dem Finanzamt vorzulegen, wenn diese notwendig und erstellt wird.

#### § 15 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und Vorstand, die sich aus der Satzung, der Rahmengenordnung oder dem Pachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung (unter Hinzuziehen des Kreisverbandes der Garten- und Siedlerfreunde e.V. im Landkreis Dahme-Spreewald) zu führen.
2. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und Vorstand nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Parteien eine zivilrechtliche Klärung beim zuständigen Gericht anstreben.

#### § 16 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Abgeltung

berechtigter Forderungen an Mitglieder und anderer Partner an den Kreisverband der Garten – und Siedlerfreunde zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens im Kreis einzusetzen.

2. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, Protokolle usw.) dem Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### § 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.07.2021 neu gefasst und beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung durch das Vereinsgericht.
2. Die bisherige Satzung vom 06.06.2008 tritt damit außer Kraft.
3. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.